

Habilitationsordnung der Fakultät für Maschinenbau und Schiffstechnik der Universität Rostock

Vom 20. Juli 2006

Aufgrund des § 43 Absätze 6 bis 8 i.V.m. § 2 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBL M-V Seite 398)¹, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Februar 2006 (GVOBL M-V Seite 30)² erlässt die Universität Rostock die folgende Habilitationsordnung für die Fakultät für Maschinenbau und Schiffstechnik:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Habilitationsrecht
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Zulassung zur Habilitation
- § 4 Habilitationsschrift
- § 5 Eröffnung des Habilitationsverfahrens
- § 6 Begutachtung der Habilitationsschrift
- § 7 Habilitationskommission
- § 8 Annahme der Habilitationsschrift
- § 9 Nichtangenommene Habilitationsschrift
- § 10 Verteidigung
- § 11 Probevorlesung
- § 12 Verleihung der Habilitation
- § 13 Pflichtexemplare
- § 14 Protokoll
- § 15 Fakultätsübergreifende Habilitationsverfahren
- § 16 Erweiterung der Habilitation
- § 17 Umhabilitation
- § 18 Wirkung der Habilitation
- § 19 Widerspruchsrecht
- § 20 Inkrafttreten

Anlagen

§ 1 Habilitationsrecht

(1) Die Habilitation ist der Nachweis einer besonderen Befähigung, ein Wissenschaftsgebiet selbständig in Forschung und Lehre zu vertreten.

(2) Die Fakultät verleiht den akademischen Grad eines habilitierten Doktors (Dr.-Ing. habil.) für Wissenschaftsgebiete, die an der Fakultät für Maschinenbau und Schiffstechnik gelehrt werden.

¹Mittl.bl. BM M-V S. 511

²Mittl.bl. BM M-V S. 211

(3) Die Verleihung erfolgt aufgrund einer von einem Bewerber/einer Bewerberin zu einem an der Fakultät für Maschinenbau und Schiffstechnik (MSF) vertretenem Wissenschaftsgebiet verfassten Habilitationsschrift, ihrer Verteidigung mit einem öffentlichen Vortrag und Disputation im Rahmen eines Habilitationskolloquiums sowie einer öffentlichen Probevorlesung.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zur Habilitation setzt ein abgeschlossenes Hochschulstudium und die Promotion in einem an der MSF vertretenem Wissenschaftsgebiet sowie eine mehrjährige wissenschaftliche und Lehrtätigkeit auf dem angestrebten Habilitationsgebiet voraus; auf Antrag kann auch die Promotion in einem anderen verwandten Wissenschaftsgebiet als Zulassungsvoraussetzung anerkannt werden.

(2) Ausländische Studienabschlüsse und akademische Grade stehen den inländischen gleich, wenn sie insbesondere nach Art, Umfang und Dauer der vorausgegangenen Ausbildung die gleiche Gewähr für die Befähigung des/der Bewerbers/in geben. Bestehende Äquivalenzvereinbarungen sind zu berücksichtigen. In Zweifelsfällen wird eine gutachterliche Äußerung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz eingeholt.

(3) Ausländer/innen müssen eine ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift nachweisen.

(4) Zur Habilitation kann nicht zugelassen werden, wer an einer anderen Stelle für das gleiche Wissenschaftsgebiet ein Habilitationsverfahren beantragt hat. Wurde an einer anderen Hochschule ein Habilitationsverfahren für das gleiche Wissenschaftsgebiet erfolglos beendet, entscheidet über die Zulassung der Fakultätsrat mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

§ 3

Zulassung zur Habilitation

(1) Der Antrag auf Durchführung des Habilitationsverfahrens ist vom/von der Bewerber/in schriftlich an den/die Dekan/in unter Angabe des Habilitationsgebietes zu richten. Das Habilitationsgebiet muss durch einen/eine Professor/in an der MSF vertreten sein.

(2) Dem Antrag sind beizufügen

1. 4 Exemplare der Habilitationsschrift und die geforderte Anzahl Thesen. Weitere Exemplare der Schrift müssen nachgereicht werden, wenn mehr als drei Gutachter bestellt werden.
2. ein wissenschaftlicher Lebenslauf
3. eine Liste der Veröffentlichungen und anderer wissenschaftlicher Arbeiten

4. eine beglaubigte Abschrift oder beglaubigte Kopie der Urkunde des Hochschulabschlusses und der Urkunde über den Doktorgrad
5. ein Verzeichnis der durchgeführten Lehrveranstaltungen
6. ein Vorschlag mit drei Themen für die Probevorlesung
7. ein amtliches Führungszeugnis
8. eine Versicherung darüber, dass der/die Bewerber/in die Habilitationsschrift selbständig und ohne fremde Hilfe verfasst, andere als die von ihm/ihr angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt, die den herangezogenen Werken wörtlich oder sinngemäß entnommenen Stellen als solche gekennzeichnet hat und die Habilitationsschrift für keine andere akademische Qualifikation verwendet hat
9. eine Erklärung, ob und gegebenenfalls mit welchem Erfolg der/die Bewerber/in sich bereits einem Habilitationsverfahren unterzogen oder um Zulassung zu einem solchen beworben hat sowie darüber, ob die eingereichte Schrift einer anderen Hochschule bereits vorgelegen hat

(3) Der/die Bewerber/in kann seinen/ihren Antrag bis zur Eröffnung des Habilitationsverfahrens zurückziehen, ohne dass das Habilitationsverfahren als gescheitert gilt.

§ 4 Habilitationsschrift

(1) Die Habilitationsschrift dient dem Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation des/der Bewerbers/in. Sie muss die Erkenntnis auf einem Wissenschaftsgebiet der MSF wesentlich fördern und die besondere Fähigkeit des/der Bewerbers/in ausweisen, sein/ihr Wissenschaftsgebiet selbständig zu vertreten.

(2) Als Habilitationsschrift können eine schriftliche Arbeit oder mehrere Einzelleistungen gleicher oder zusammenhängender Thematik in der für das Wissenschaftsgebiet spezifischen Form oder Ergebnisse auf der Grundlage von Forschungsleistungen oder erfinderischer Leistungen anerkannt werden. Diesen Arbeiten ist eine Darstellung der theoretischen Grundlagen der Einzelleistungen und ihrer Einordnung in das Wissenschaftsgebiet voranzustellen.

(3) Die Ergebnisse der Habilitationsschrift sind in Thesen zusammenzufassen, die Bestandteil der Habilitationsschrift sind.

(4) Die Habilitationsschrift ist in deutscher Sprache abzufassen; auf Antrag kann die Abfassung in einer anderen Sprache vom Rat der Fakultät genehmigt werden.

(5) Der Rat der Fakultät kann für die Gestaltung der Habilitationsschrift und der Thesen Anforderungen stellen sowie Umfangsbegrenzungen festlegen.

§ 5 Eröffnung des Habilitationsverfahrens

(1) Nach Prüfung der Voraussetzungen gemäß §§ 2 und 3 beschließt der Rat der Fakultät innerhalb von zwei Monaten die Eröffnung bzw. Nichteröffnung des Habilitationsverfahrens. Die Entscheidung ist dem/der Kandidaten/in innerhalb von 14 Tagen schriftlich mitzuteilen.

(2) Mit dem Eröffnungsbeschluss sind die Gutachter/innen gemäß § 6, die Habilitationskommission und dessen/deren Vorsitzenden/de gemäß § 7 durch den Rat der Fakultät zu bestellen.

§ 6

Begutachtung der Habilitationsschrift

(1) Die Habilitationsschrift ist von mindestens drei Professoren/innen zu beurteilen. Wenigstens ein/e Gutachter/in muss hauptamtlich an einem zur Fakultät gehörenden Lehrstuhl tätig sein. Höchstens zwei Gutachter/innen dürfen der Universität Rostock angehören. Der/die Bewerber/in kann Gutachter/innen vorschlagen.

(2) Die Gutachter/innen sind gehalten, die Gutachteraufträge innerhalb von 14 Tagen anzunehmen oder abzulehnen. Innerhalb von drei Monaten nach Annahme eines Gutachterauftrages soll das Gutachten erstellt werden.

(3) Die Gutachter/innen erstatten schriftliche Gutachten darüber, ob die eingereichte Habilitationsschrift die besondere Befähigung des/der Bewerbers/in zu selbständiger wissenschaftlicher Tätigkeit ausweist. Sie sollen sich insbesondere über den Neuheitswert der Schrift und die durch sie erreichte Förderung des Forschungsgegenstandes äußern. Sie sollen dem Rat der Fakultät die Annahme oder Nichtannahme der Habilitationsschrift empfehlen.

(4) Das einem Gutachter/einer Gutachterin zur Begutachtung übergebene Exemplar der Habilitationsschrift geht in dessen/deren Eigentum über.

(5) Nach Eingang der Gutachten wird vor Annahme der Habilitationsschrift gemäß § 8 die Habilitationsschrift den Professoren/innen, Dozenten/innen und habilitierten Wissenschaftlern/innen beim/bei der Dekan/in der MSF für mindestens vier Wochen zugänglich gemacht. Ihnen steht es frei, zur Arbeit schriftlich Stellung zu nehmen.

§ 7

Habilitationskommission

(1) Der Rat der Fakultät setzt für jedes Verfahren eine Habilitationskommission ein.

(2) Die Habilitationskommission besteht aus den Gutachtern/innen und mindestens fünf Professoren/innen oder habilitierten Mitgliedern der MSF. Den Vorsitz führt der/die Dekan/in oder ein/eine Prodekan/in. Professoren/innen oder habilitierte Mitglieder anderer Fakultäten können hinzugezogen werden, wenn der Inhalt der Arbeit dies erfordert.

(3) Die Habilitationskommission ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Habilitationsverfahrens verantwortlich und schlägt dem Rat der Fakultät die Verleihung oder Nichtverleihung der Habilitation vor.

§ 8

Annahme der Habilitationsschrift

(1) Der Rat der Fakultät führt eine Entscheidung auf der Grundlage der Gutachten und der schriftlichen Stellungnahmen von Mitgliedern der Fakultät über die Annahme oder Nichtannahme der Habilitationsschrift herbei. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Professoren/innen, Dozenten/innen oder habilitierten Mitglieder/innen der Fakultät.

(2) Im Zweifelsfall können weitere Gutachten eingeholt werden. Dies muss erfolgen, wenn einer/eine der Gutachter/innen die Nichtannahme der Habilitationsschrift empfiehlt.

(3) Eine Habilitation gilt als abgelehnt, wenn mindestens zwei Gutachter/innen dies empfehlen.

(4) Bei Annahme der Habilitationsschrift können Auflagen zu Änderungen erteilt werden, die sich auf die Gestaltung der Habilitationsschrift beziehen und nicht ihren wissenschaftlichen Inhalt berühren. Die Auflagen sind vor der Verteidigung zu erfüllen. Die Erfüllung ist vom/von der Vorsitzenden der Habilitationskommission zu kontrollieren.

(5) Die Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme der Habilitationsschrift bzw. über Auflagen ist dem/der Bewerber/in vom/von der Dekanin innerhalb einer Woche schriftlich mitzuteilen. Bei einer Nichtannahme sind außerdem die Gründe für die Entscheidung mitzuteilen.

(6) Nach der Entscheidung über Annahme oder Nichtannahme ist dem/der Bewerber/in in jedem Fall auf Antrag der Inhalt der Gutachten zur Kenntnis zu geben.

§ 9

Nichtangenommene Habilitationsschrift

(1) Der Rat der Fakultät beschließt spätestens zwei Monate nach Nichtannahme der Habilitationsschrift über die Beendigung des Verfahrens. Die Entscheidung wird dem/der Bewerber/in vom/von der Dekanin schriftlich mitgeteilt.

(2) Ein Exemplar der nicht angenommenen Habilitationsschrift verbleibt bei der Fakultät.

(3) Bewerber/innen, deren Habilitationsschrift nicht angenommen wurde, können einmal, frühestens sechs Monate nach dem Beschluss über die Beendigung des Verfahrens ein neues Habilitationsverfahren mit einer wesentlich veränderten oder thematisch anderen Habilitationsschrift beantragen.

§ 10 Verteidigung

- (1) Ist die Habilitationsschrift angenommen, hat der/die Bewerber/in die in ihr erzielten Ergebnisse in deutscher Sprache zu verteidigen. Der § 4 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (2) Der/die Bewerber/in hat in einem Vortrag von maximal 45 Minuten Dauer und in der Diskussion die theoretische und praktische Bedeutung der erzielten Ergebnisse zu begründen. Er/sie hat sich dem wissenschaftlichen Disput zu stellen und Wege für die praktische Anwendung und die weitere wissenschaftliche Bearbeitung seiner/ihrer Forschungsergebnisse zu zeigen.
- (3) Die Verteidigung ist öffentlich. Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende der Habilitationskommission. Voraussetzung zur Durchführung der Verteidigung ist die Teilnahme von mindestens 2/3 der Mitglieder der Habilitationskommission und mindestens zwei Gutachtern/innen. In begründeten Ausnahmefällen ist in Absprache mit dem/der Dekan/in die Aufnahme von weiteren Professoren/innen oder habilitierten Wissenschaftlern/innen in die Habilitationskommission zulässig.
- (4) Legt der/die Bewerber/in keine Themenvorschläge vor oder erscheint er/sie aus von ihm/ihr zu vertretenden Gründen nicht zum Termin der Verteidigung, so gilt das Habilitationsverfahren als ohne Erfolg beendet. In begründeten Ausnahmefällen legt der/die Vorsitzende der Habilitationskommission einen neuen Termin fest.
- (5) Nach der Verteidigung ist in nichtöffentlicher Beratung unter Anhörung der Gutachter/in über das Bestehen oder Nichtbestehen der Verteidigung sowie über das Thema der Probevorlesung zu entscheiden. An der Beratung können Professoren/innen, Dozenten/innen und habilitierte Mitglieder der Fakultät stimmberechtigt teilnehmen.
- (6) Eine nicht bestandene Verteidigung kann auf Empfehlung der Habilitationskommission im Ausnahmefall und auf Antrag des/der Bewerbers/in innerhalb von sechs Monaten einmal wiederholt werden.

§ 11 Probevorlesung

- (1) Der/die Bewerber/in hat in einer Vorlesung vor Studenten/innen seine/ihre Fähigkeit nachzuweisen, einen Abschnitt aus dem Lehrstoff eines in der Fakultät vertretenen Lehrgebietes in einer für die Universität lehrgemäßen Form darzustellen.
- (2) Der/die Dekan/in setzt im Einvernehmen mit dem/der Bewerber/in und der Habilitationskommission Ort und Zeit der Vorlesung fest und lädt hierzu durch Aushang ein.
- (3) Die Probevorlesung findet spätestens drei Monate nach erfolgreicher Verteidigung statt und ist öffentlich. Es sollen mindestens 2/3 der Mitglieder der Habilitationskommission teilnehmen.

(4) Im Anschluss an die Probevorlesung befindet die Habilitationskommission in nichtöffentlicher Beratung über die Anerkennung oder Nichtanerkennung der Probevorlesung.

(5) Bei Nichtanerkennung kann die Probevorlesung im Ausnahmefall auf Antrag des/der Bewerbers/in an den Rat der Fakultät einmal wiederholt werden. Die Wiederholung hat spätestens einen Monat nach dem Beschluss stattzufinden.

(6) Der § 10 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 12 Verleihung der Habilitation

(1) Der Rat der Fakultät beschließt nach erfolgreicher Verteidigung der Habilitationsschrift sowie angenommener Probevorlesung auf Empfehlung der Habilitationskommission die Verleihung der Habilitation für das Habilitationsgebiet; wird eine Teilleistung nicht erbracht, beschließt er die Nichtverleihung.

(2) Über die Habilitation wird eine Urkunde in deutscher Sprache ausgefertigt. Die Urkunde enthält das Habilitationsgebiet, das Thema der Habilitationsschrift, die Berechtigung zur Führung des akademischen Grades Dr.-Ing. habil. und das Datum des Beschlusses des Rates der Fakultät über die Verleihung der Habilitation. Sie wird vom/von der Dekanin unterschrieben und mit dem Siegel der Universität Rostock versehen.

(3) Die Urkunde wird vom/von der Dekanin ausgehändigt, wenn die Verpflichtungen nach § 13 erfüllt sind.

§ 13 Pflichtexemplare

Die Habilitationsschrift ist in der Fassung, die Grundlage der erfolgreichen Verteidigung war, in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren zu hinterlegen. Hierfür gilt die entsprechende Ordnung der Universität Rostock.

§ 14 Protokoll

Über den Verlauf des Habilitationsverfahrens ist ein aktenkundiger Nachweis zu führen, der vom/von der Dekan/in zu unterschreiben ist.

§ 15 Fakultätsübergreifende Habilitationsverfahren

(1) Ein fakultätsübergreifendes Habilitationsverfahren kann durchgeführt werden, wenn

a) eine Habilitation an der MSF eingereicht ist, der wissenschaftliche Kern der eingereichten Habilitationsschrift aber auch einem an einer anderen Fakultät vertretenen Wissenschaftsgebiet entspricht oder

b) der/die Habilitand/in die Lehrbefähigung an der MSF anstrebt, obwohl er/sie die als Zulassung geforderten Vorleistungen in Fachgebieten einer anderen Fakultät erworben hat bzw. durch vergleichbare Leistungen nachweist.

(2) Der/die Dekan/in der Fakultät, bei der der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens gestellt wird, informiert unverzüglich den/die Dekan/in der anderen Fakultät. Die Dekane der beteiligten Fakultäten einigen sich, ob ein gemeinsames Habilitationsverfahren durchgeführt wird. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet der Rat der MSF darüber, ob die Habilitation an seiner Fakultät durchgeführt wird.

Ist bei einem gemeinsamen Habilitationsverfahren die MSF federführend, gelten die Vorschriften dieser Habilitationsordnung, sofern in den folgenden Absätzen 3 bis 8 nichts Abweichendes geregelt ist.

Der/die Dekan/in der federführenden Fakultät informiert den/die Habilitanden/in über die Durchführung eines gemeinsamen Habilitationsverfahrens und die anzuwendende Habilitationsordnung.

(3) Beide Fakultätsräte beschließen über die Eröffnung des Verfahrens. Sie benennen das Habilitationsgebiet und legen die Gutachter fest. Von jeder Fakultät werden maximal zwei Gutachter/innen bestellt; die Anzahl der Gutachter/innen muss jedoch insgesamt mindestens drei betragen.

Die beteiligten Fakultäten bilden eine paritätisch besetzte gemeinsame Habilitationskommission. Den Vorsitz führt der/die Dekan/in der federführenden Fakultät.

(4) Die Annahme der Habilitationsschrift erfolgt in beiden Fakultätsräten auf der Grundlage der Gutachten. Wenn einer der Gutachter/innen die Nichtannahme der Habilitationsschrift empfiehlt, ist ein weiteres Gutachten einzuholen. Der/die Gutachter/in wird von der Fakultät benannt, die den/die Gutachter/in bestellt hat, von dem das ablehnende Gutachten stammt.

Eine Habilitation gilt als abgelehnt, wenn mindestens zwei Gutachten dies empfehlen.

(5) Über die Anerkennung der Verteidigung und der Probevorlesung wird in beiden Fakultätsräten entschieden.

Wird eine der beiden Leistungen von einem oder beiden Fakultätsräten nicht anerkannt, ist diese Leistung gemäß § 10 Abs. 6 bzw. § 11 Abs. 5 dieser Habilitationsordnung zu wiederholen.

Beide Fakultätsräte beschließen über die Verleihung des Titels ... habil. auf Grundlage ihrer Habilitationsordnungen und verleihen gemeinsam den Titel (Dr.-Ing. habil. oder Dr...habil. der anderen Fakultät). Falls der bereits erworbene Doktorgrad für beide Fakultäten nicht zutreffend ist, kann dieser neben dem verliehenen Dr...habil. geführt werden.

Die Habilitationsurkunde wird von den Dekanen/innen beider Fakultäten unterschrieben.

(6) Bei der Durchführung des Verfahrens haben alle Professoren/innen und Hochschuldozenten/innen beider Fakultäten das Recht, stimmberechtigt mitzuwirken.

(7) Jede der beiden Fakultäten kann beim Senat die *venia legendi* für den/die Habilitierten/e beantragen.

§ 16 Erweiterung der Habilitation

(1) Eine nachträgliche Erweiterung des Habilitationsgebietes kann vom Rat der Fakultät auf Antrag beschlossen werden, wenn die wissenschaftlichen Leistungen dies rechtfertigen. Dem Antrag sind die wissenschaftlichen Schriften beizufügen, auf die er sich stützt.

(2) Die Verteidigung (§ 10) und die Probevorlesung (§ 11) entfallen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Habilitationsordnung sinngemäß.

§ 17 Umhabilitation

Der Rat der Fakultät beschließt über den Antrag auf Umhabilitation eines Bewerbers/einer Bewerberin, der/die die Lehrbefähigung an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule erworben hat. Er kann hierbei von der Erneuerung der Habilitationsleistungen ganz oder teilweise absehen. Eine öffentliche Antrittsvorlesung soll der Aufnahme der Lehrtätigkeit vorausgehen.

§ 18 Wirkung der Habilitation

(1) Die Verleihung berechtigt zur Führung des akademischen Grades eines habilitierten Doktors (Dr.-Ing. habil.) an Stelle des entsprechenden Doktorgrades. Ist der/die Habilitierte Inhaber des Doktorgrades eines anderen Wissenschaftszweiges, so darf er/sie den Grad Dr.-Ing. habil. zusätzlich führen.

(2) Mit der Habilitation wird die Lehrbefähigung (*facultas docendi*) erworben.

(3) Der/die Habilitierte hat das Recht, beim/bei der Dekan/in für sein Habilitationsgebiet die Lehrbefugnis (*venia legendi*) zu beantragen.

(4) Dem Antrag ist eine Willenserklärung des/der Habilitierten beizufügen, an der verleihenden Fakultät regelmäßig Lehrveranstaltungen abzuhalten.

(5) Bei zustimmender Entscheidung beantragt der Fakultätsrat die „*venia legendi*“ für den/die Betreffenden/e beim Akademischen Senat. Dieser erteilt gemäß § 72 Abs. 1 Satz 1 LHG die Lehrbefugnis für ein bestimmtes Fach.

(6) Mit der Erteilung der Lehrbefugnis darf der/die Antragsteller/in die Bezeichnung „Privatdozent/in“ führen. Habilitation und Lehrbefugnis begründen keinen

Rechtsanspruch auf Anstellung, Berufung oder Vergütung an der Universität Rostock.

(7) Die Urkunde über die Lehrbefugnis enthält die Personalien des/der Habilitierten, die Bezeichnung des Wissenschaftsgebietes, die Bezeichnung des Akademischen Senats als verleihendes Gremium und das Datum der Beschlussfassung. Sie wird vom/von der Vorsitzenden des Akademischen Senats und dem/der Dekanin unterschrieben und mit dem Siegel der Universität versehen.

(8) Der/die Bewerber/in ist verpflichtet, spätestens ein Jahr nach Erteilung der Lehrbefugnis über ein von ihm gewähltes Thema aus seinem/ihrer Habilitationsgebiet eine öffentliche Antrittsvorlesung zu halten, zu der der/die Dekan/in einlädt.

(9) Der/die Inhaber/in der Lehrbefugnis ist verpflichtet, regelmäßig an der Universität Rostock Lehrveranstaltungen von mindestens zwei Semesterwochenstunden anzubieten. Eine Unterbrechung der Lehrtätigkeit bedarf der Genehmigung des Rates der Fakultät. Bei der Entscheidung über die Genehmigungserteilung ist das Recht des/der Antragstellers/in auf Freistellung zur Lehrtätigkeit an anderen Universitäten und Hochschulen zu berücksichtigen. Bei ungenehmigter Unterbrechung der Lehrtätigkeit kann der Rat der Fakultät die „venia legendi“ widerrufen.

(10) Mit der Erweiterung der Habilitation kann auf Antrag auch die Lehrbefugnis erweitert werden.

(11) Die Lehrbefugnis erlischt

a) durch schriftliche Verzichtserklärung an die Fakultät,

b) durch Umhabilitation an eine andere wissenschaftliche Hochschule,

c) durch Ernennung zum/zur Professor/in auf Lebenszeit an einer anderen Hochschule oder Fachhochschule,

d) wenn Gründe in der Person des/der Inhabers/in der Lehrbefugnis vorliegen, die bei einem Beamten oder einer Beamtin zur Entfernung aus dem Dienst führen.

(12) Mit Erlöschen der Lehrbefugnis darf die Bezeichnung „Privatdozent/in“ nicht mehr geführt werden.

§ 19 Widerspruchsrecht

Der/die Bewerber/in kann gegen eine Entscheidung, die ihn/sie in seinen/ihren Rechten verletzt, binnen eines Monats schriftlich beim/bei der Dekan/in der MSF Widerspruch einlegen. Über diesen entscheidet der/die Rektor/in unter Berücksichtigung einer Stellungnahme der Fakultät.

§ 20 Inkrafttreten

(1) Die Habilitationsordnung der MSF der Universität Rostock tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft. Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung vom 1. März 1995 in der Fassung vom 10. Januar 2001 außer Kraft.

(2) Alle vor dem benannten Tag eingereichten Habilitationsschriften werden nach der in Absatz 1 Satz 2 vorher gültigen Habilitationsordnung zu Ende geführt.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 7. Dezember 2005 und der Genehmigung des Rektors vom 20. Juli 2006 sowie nach Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 2. August 2006).

Rostock, den 20. Juli 2006

**Der Rektor der Universität Rostock
Prof. Dr. Dr. h. c. Hans Jürgen Wendel**

Mittl.bl. BM M-V 2006 S.

Anlage

1. Empfehlung für die Gestaltung des Titelblattes

(Titel der Arbeit)

Habilitationsschrift

zur

Erlangung des akademischen Grades

Dr.-Ing. habil.

der Fakultät für Maschinenbau und Schiffstechnik

der Universität Rostock

vorgelegt von

(Vorname Name), geb. am (Geburtsdatum) in (Geburtsort)

aus (Wohnort)

Rostock, (Datum)